

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



GFL2-J-107/023

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhgf@noel.gv.at

Fax: 02282/9025-24631

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 82) 9025

Durchwahl

Datum

Manuela Korn

24616

15. April 2020

Betrifft

Ausnahme von den Verboten und Schonvorschriften für Federwild zum Zwecke der Beringung von Sakerfalken - Verordnung

Präambel

Am 22.01.2020 wurde von Mag. Dr. Richard Zink, Österreichische Vogelwarte mit ihrer NÖ Außenstelle in Seebarn am Wagram (Marktgemeinde Grafenwörth) der Veterinärmedizinischen Universität Wien, ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten und Schonvorschriften für Federwild zum Zwecke der Beringung von Sakerfalken übermittelt.

Im o.a. Antrag wird folgendes ausgeführt:

„Die Österreichische Vogelwarte mit ihrer NÖ Außenstelle in Seebarn am Wagram (Marktgemeinde Grafenwörth) ist Teil der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Seit etlichen Jahren ist die Markierung junger Sakerfalken (eine in Österreich und weltweit stark gefährdete Art) ein wichtiges Forschungsprojekt an unserer Hochschule. Durch das Projekt konnte die seltene Vogelart in ihrem Bestand besser abgesichert werden. Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf unterstützte dieses Vorhaben etwa seit Mitte der letzten Jagdpachtperiode durch eine Verordnung (Kennzeichen GFL2-J-107/011). Die Veterinärmedizinische Universität / Österreichische Vogelwarte ersucht nun zu Beginn der neuen Jagdpachtperiode und für die gesamte Dauer selbiger um erneute Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, um die Forschungsarbeiten fortsetzen zu können.

Im Folgenden werden Zweck und Umfang des Projekts erläutert:

„Seit 2011 werden in Niederösterreich Nisthilfen für besonders gefährdete Vogelarten auf Hochspannungsleitungen in Zusammenarbeit mit den Betreibern (APG, EVN, ÖBB) ausgebracht. Falken bauen selbst keine Nester und sind auf bestehende Brutplätze oder eben Nisthilfen angewiesen. Zweck der Nistkästen ist die bessere Kontrolle der Brutbestände und die Erhebung der Fortpflanzungsrate. Im Rahmen des nunmehr von der NÖ Außenstelle in Seebarn geleiteten Projektes, möchten wir die Jungvögel an den Nisthilfen beringen. Zur Markierung bekommen die Vögel (im Alter von 2,5 bis 4,5 Wochen) einen kleinen Kunststoff- oder Aluminium-Ring am Bein angelegt. In der Regel ist die Beringung schon nach wenigen Minuten abgeschlossen. Die Vögel werden sofort zurückgesetzt bzw. an Ort und Stelle wieder freigelassen. Beringungen erfolgen nur in jener Phase der Nestlingszeit, in der ein vorzeitiges Verlassen der Nester ausgeschlossen werden kann. Der Ring trägt Informationen zur späteren

Identifikation der Vögel. So können beispielsweise Totfunde leicht von Jägern / Förstern etc. an die Vogelwarte gemeldet werden. Das hat sich bereits im Rahmen anderer Projekte bewährt. Die Rückmeldungen sind wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Bestandssituation. Aus den Daten lassen sich unter anderem der Altersaufbau der Population und die Herkunft der Vögel rekonstruieren. Zudem wird erwartet, über die Beringung neue Erkenntnisse zur überregionalen Populationsdynamik zu erhalten, beispielsweise wieso Rückgänge in manchen Gebieten Zuwächsen in anderen gegenüberstehen.

*Für diesen Zweck ersuche ich um eine Verordnung bzgl. einer Ausnahme von den Schonvorschriften (§ 74 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974) bzw. speziellen Schutzvorschriften (§ 3 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974) für den Sakerfalken (*Falco cherrug*). Da vorab unklar bleibt an welchen Lokalitäten Bruten stattfinden werden, bitte ich darum, die Verordnung nicht an bereits jetzt vorliegende Zustimmung von Jagdausübungsberechtigten zu knüpfen.*

Gerne trage ich Sorge dafür, vor Durchführung der Maßnahmen das Einvernehmen mit dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten herzustellen.

Die Markierung soll jährlich in den Monaten April, Mai und Juni stattfinden.

Aller Voraussicht nach können folgende Gemeinden betroffen sein:

Aderklaa, Angern an der March, Deutsch-Wagram, Drösing, Dürnkrut, Ebenthal, Engelhartstetten, Groß-Enzersdorf, Lasseo, Leopoldsdorf im Marchfelde, Mannsdorf an der Donau, Raasdorf, Spannberg, Untersiebenbrunn, Weiden an der March, Weikendorf.

Ich ersuche die Verordnung für den Zeitraum der aktuellen Jagdpachtperiode bis Ende 2028 auszustellen.

Die Anzahl der Bruten und Jungtiere sind vorab nicht festmachbar zumal sie stark vom jährlich schwankenden Nahrungsangebot abhängen.“

Seitens des jagdfachlichen Amtssachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf wurde folgendes Gutachten abgegeben:

Eine Abfrage der Internetseite der Veterinärmedizinischen Universität Wien <https://www.vetmeduni.ac.at/de/klivv/oesterreichische-vogelwarte/> am 15. April 2020 ergab folgendes:

„Die Österreichische Vogelwarte/Austrian Ornithological Centre (AOC) hat ihren Sitz am Konrad-Lorenz-Institut für Vergleichende Verhaltensforschung der Veterinärmedizinischen Universität Wien und ist eine wissenschaftliche Einrichtung zur Erforschung sämtlicher Aspekte der Biologie und Ökologie von Vögeln. Sie dient als Dokumentationsstelle der Ornithologie und soll alles bündeln, was an Vogelforschung in Österreich passiert. Mit ihrer Gründung im Jahr 2015 bekam Österreich als letztes europäisches Land eine solche Vogelwarte.

Zu ihren Aufgaben zählen die Grundlagenforschung der Lebensweise wildlebender Vögel, die Ursachenforschung in Bezug auf Bedrohungen für unsere Vogelwelt, die Überwachung (Monitoring) von Brut- und Zugvogelpopulationen sowie die Errichtung und der Betrieb einer nationalen Beringungszentrale.“

Johannes Hohenegger gab am 14. April 2020 telefonisch bekannt, dass die Beringungen im Jahr 2020 durch folgende Personen (Mitarbeiter der Österreichischen Vogelwarte – NÖ Außenstelle in Seebarn am Wagram) durchgeführt werden sollen:

Johannes Hohenegger
Stefan Knöpfer
Dr. Richard Zink

Gutachten:

Die Ringe weisen Farbcodierungen bzw. Buchstaben- und Ziffernkombinationen auf, die aus weiter Entfernung mit einem Spektiv wiederholt und für den Greifvogel störungsfrei abgelesen werden können, und die eine eindeutige Identifikation des beringten Vogels zulassen.

Damit können Fragestellungen zum Ansiedlungsverhalten der Jungvögel, zur Lage der Überwinterungsplätze, zur Größe und Nutzung ihres Streifgebietes, zum Verpaarungsverhalten sowie zur Überlebensrate und Gefährdung der Jungvögel geklärt werden.

Aus jagdfachlicher und wildbiologischer Sicht stellt die Beringung, auch wenn sie in einem Zeitraum von nur wenigen Minuten durchgeführt wird, eine Störung dar, die dazu führen kann, dass die Nisthilfe oder der Horst frühzeitig verlassen wird. Diese Störung liegt aber in einem vertretbaren Bereich, da die Jungvögel auch nach dem Verlassen der Nisthilfe oder des Horsts weiter von den Eltern versorgt werden.

Sakerfalken sind Taggreifvögel gem. § 3 Abs. 1 Z. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 und gehören gem. § 3 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 zum nicht jagdbaren Federwild. Gem. § 3 Abs. 5 Z. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 gilt für das Federwild das Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit. Gem. § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 hat die Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen vom oben genannten Verbot zuzulassen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt, einer der in § 3 Abs. 6 Z. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 genannten Gründe eine Ausnahme rechtfertigt und eine Ermächtigung im NÖ Jagdgesetz oder in einer aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974 erlassenen Verordnung vorliegt. § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 bestimmt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gem. § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 zulassen kann. Gem. § 77 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 dürfen Horstbäume und – plätze u.a. der Greifvögel nicht beschädigt, verändert und beunruhigt werden; die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstückes Ausnahmen von diesem Verbot gem. § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 zu genehmigen.

Aus jagdfachlicher Sicht wird festgestellt, dass bei antragsgemäßer Durchführung der Beringung die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung im Sinne des § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 gegeben sind, wobei der in § 3 Abs. 6 Z. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 genannte Grund „Forschungszwecke“ eine Ausnahmegewilligung rechtfertigt.

Aus jagdfachlicher Sicht kann die Bewilligung unter folgenden Bedingungen bzw. Auflagen erteilt werden:

1. Die Beringung von Sakerfalken darf bis längstens einschließlich 30. Juni 2028 unter wissenschaftlicher Leitung der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Österreichische Vogelwarte – NÖ Außenstelle in Seebarn am Wagram) in den Jagdgebieten der Gemeinden Aderklaa, Angern an der March, Deutsch-Wagram, Drösing, Dürnkrot, Ebenthal, Engelhartstetten, Groß-Enzersdorf, Lasee, Leopoldsdorf im Marchfelde, Mannsdorf an der Donau, Raasdorf, Spannberg, Untersiebenbrunn, Weiden an der March und Weikendorf und ausschließlich in den Monaten April, Mai und Juni jedes Jahres erfolgen.
2. Zur praktischen Durchführung der Beringung sind ausschließlich Personen oder Vertreter von Institutionen befugt, die einschlägige Kenntnisse in der Behandlung und Aufzucht von Greifvögeln nachweisen können. Vorrangig sind Mitarbeiter der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Österreichische Vogelwarte – NÖ Außenstelle in Seebarn am Wagram) für die Beringung der Sakerfalken heranzuziehen. Die durchführenden Personen sind der Behörde spätestens drei Wochen vor Beginn der Beringung schriftlich bekannt zu geben.
3. Sollten in den Nisthilfen andere Federwildarten, insbesondere andere Greifvögel als Sakerfalken vorgefunden werden, ist jede Störung untersagt.
4. Die Ergebnisse der Beringung sind von der die Beringung durchführenden Person oder Institution zu dokumentieren und der Behörde unter Angabe des Orts der Beringung (Gemeinde, Jagdgebiet, Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, geografische Koordinaten (WGS84)) und der Anzahl der Beringungen je Gemeinde und Jagdgebiet bis spätestens 31. Dezember jedes Jahres (bis 2028) schriftlich bekannt zu geben.
5. Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten (Publikationen) sind der Jagdbehörde zu übermitteln.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf lässt nachstehende Ausnahme vom Verbot jeder absichtlichen Störung für Federwild, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit zu:

Die Beringung von Sakerfalken

§ 2

Die Beringung von Sakerfalken darf bis längstens einschließlich 30. Juni 2028 unter wissenschaftlicher Leitung der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Österreichische Vogelwarte – NÖ Außenstelle in Seebarn am Wagram) in den Jagdgebieten der Gemeinden Aderklaa, Angern an der March, Deutsch-Wagram, Drösing, Dürnkrot, Ebenthal, Engelhartstetten, Groß-Enzersdorf, Lasee, Leopoldsdorf im

Marchfelde, Mannsdorf an der Donau, Raasdorf, Spannberg, Untersiebenbrunn, Weiden an der March und Weikendorf und ausschließlich in den Monaten April, Mai und Juni jeden Jahres erfolgen.

§ 3

Zur praktischen Durchführung der Beringung sind ausschließlich Personen oder Vertreter von Institutionen befugt, die einschlägige Kenntnisse in der Behandlung und Aufzucht von Greifvögeln nachweisen können. Vorrangig sind Mitarbeiter der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Österreichische Vogelwarte – NÖ Außenstelle in Seebarn am Wagram) für die Beringung der Sakerfalken heranzuziehen. Die durchführenden Personen sind der Behörde spätestens drei Wochen vor Beginn der Beringung schriftlich bekannt zu geben.

§ 4

Sollten in den Nisthilfen andere Federwildarten, insbesondere andere Greifvögel als Sakerfalken vorgefunden werden, ist jede Störung untersagt

§ 5

Die Ergebnisse der Beringung sind von der die Beringung durchführenden Person oder Institution zu dokumentieren und der Behörde unter Angabe des Orts der Beringung (Gemeinde, Jagdgebiet, Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, geografische Koordinaten (WGS84)) und der Anzahl der Beringungen je Gemeinde und Jagdgebiet bis spätestens 31. Dezember jedes Jahres (bis 2028) schriftlich bekannt zu geben.

Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten (Publikationen) sind der Jagdbehörde zu übermitteln.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 74 Abs. 5 in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500
§ 3 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 Z. 3 und Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974

Hinweis:

Die Durchführung der Beringung durch jagdfremde Personen bedarf der Zustimmung des betroffenen Jagdausübungsberechtigten.

Ergeht an:

**13. Gemeinde Raasdorf, z. H. des Bürgermeisters, Bahnstraße 5, 2281 Raasdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde
anzuschlagen**

-
1. Herr Mag. Dr. Richard Zink, Veterinärmedizinische Universität Wien, Savoyenstraße 1, 1160 Wien
 2. Gemeinde Aderklaa, z. H. des Bürgermeisters, Aderklaa 12, 2232 Aderklaa mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen

3. Marktgemeinde Angern an der March, z. H. des Bürgermeisters, Bahnstraße 5, 2261 Angern an der March
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
4. Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, z. H. des Bürgermeisters, Bahnhofstraße 1a, 2232 Deutsch-Wagram
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
5. Marktgemeinde Drösing, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 8, 2265 Drösing
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
6. Marktgemeinde Dürnkrot, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 2263 Dürnkrot
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
7. Marktgemeinde Ebenthal, z. H. des Bürgermeisters, Stillfriederstraße 1, 2251 Ebenthal
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
8. Marktgemeinde Engelhartstetten, z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 2, 2292 Engelhartstetten
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
9. Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, z. H. der Frau Bürgermeister, Rathausstraße 5, 2301 Groß-Enzersdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
10. Marktgemeinde Lasee, z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 4, 2291 Lasee
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
11. Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfelde, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 3, 2285 Leopoldsdorf im Marchfelde
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
12. Gemeinde Mannsdorf an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Marchfeldstraße 34, 2304 Mannsdorf an der Donau
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
14. Marktgemeinde Spannberg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 18, 2244 Spannberg
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
15. Gemeinde Untersiebenbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 16, 2284 Untersiebenbrunn
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
16. Gemeinde Weiden an der March, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 25, 2295 Oberweiden
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
17. Marktgemeinde Weikendorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2253 Weikendorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
18. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
19. Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, z.H. Herr Bezirksjägermeister Dir. Ing. Breuer Gerhard p.A. LFS Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 6, 2283 Obersiebenbrunn
20. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht
21. BH Gänserndorf - Jagd und Fischerei, Agrarwesen
mit dem Ersuchen um Verlautbarung an der/n Amtstafel/n
22. Hegering Angern, zH. des Hegeringleiteres Herr Ing. Siegfried Minkowitsch, Bernsteinstraße 236, 2261 Mannersdorf
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
23. Hegering Deutsch-Wagram, zH. des Hegeringleiters Herr Bernhard jun. Wolfram, Aderklaa 22, 2232 Deutsch-Wagram

- mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
24. Hegering Drösing, zH. des Hegeringleiters Herrn Leopold Hitter, Überfuhrstraße 45, 2265 Drösing
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
25. Hegering Dürnkrot, zH. des Hegeringleiters Herrn Robert jun. Kohl, Fasangartenstraße 11, 2263 Dürnkrot
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
26. Hegering Ebenthal, zH. des Hegeringleiters Herrn Mathias Brandstätter, Am Berg 2, 2223 Hohenruppersdorf
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
27. Hegering Engelhartstetten, zH. des Hegeringleiters Herrn Philipp Hofbauer, Obere Hauptstraße 32, 2292 Engelhartstetten
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
28. Hegering Glinzendorf, zH. des Hegeringleiters Herrn Stefan Navracsic, Nr. 10, 2282 Großhofen
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
29. Hegering Groß-Enzersdorf, zH. des Hegeringleiters Herrn Franz Dittel, Hauptstraße 15, 2301 Wittau
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
30. Hegering Lasee, zH. der Hegeringleiterin Frau DI Elfriede Fuhrmann, Neuhof 125, 2284 Untersiebenbrunn
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
31. Hegering Marchegg, zH. des Hegeringleiters Herrn Ing. Josef Schweinberger, Salmhof 188, 2293 Marchegg
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
32. Hegering Orth/Breitstetten, zH. des Hegeringleiters Herrn Bernhard Klager, Straudorf 9, 2286 Haringsee
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
33. Hegering Probstdorf, zH. des Hegeringleiters Herrn Werner Magoschitz, Kirchengasse 1, 2304 Mannsdorf/Donau
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
34. Hegering Tallesbrunn, zH. des Hegeringleiters Herrn Manfred Brandhuber, Stripfing Nr. 6, 2253 Stripfing
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen

Für den Bezirkshauptmann

M a r k u s, LL.M.

